



Aurora ein Tag-/Nachtentlastungsangebot für Menschen mit Demenz, Kanton TG

Taxordnung und Betreuungsvereinbarung per 1. Januar 2025

1. Grundsatz

Die Tages- und Nachtbetreuung Aurora ist in den familiären Alltag der Demenzabteilung Sonnengarten integriert mit eigenem Rückzugsort. Das Angebot ist zur Entlastung von betreuenden Angehörigen und ist für max. 3 Tage und/oder 3 Nächte pro Woche gedacht.

Die Taxordnung gilt für die Gäste des Tages- & Nachtzentrums Aurora des Regionalen Pflegeheims Sonnhalden. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxen „GANZER TAG“, „HALBER TAG“ und „NACHT“ (zu Lasten des Gastes)
- Mahlzeiten für Begleitpersonen (zu Lasten des Gastes)
- Pflegetaxe je nach Pflegegrad (zu Lasten des Krankenversicherers, des Gastes und gegebenenfalls der öffentlichen Hand)
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen (zu Lasten des Gastes)

Die Preise in CHF richten sich nach den Betriebskosten und werden jährlich durch die Betriebskommission festgelegt.

2. Rechnungsstellung

Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden stellt dem Gast bzw. dessen Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrags verpflichtet sich der Gast bzw. dessen Vertretung, die Rechnungen längstens innert 20 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben. Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

3. Tagestaxen zu Lasten des Gastes

In den Tagestaxen „GANZER TAG“, „HALBER TAG“, „NACHT“ sind alle Leistungen für den Aufenthalt und die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter/Invalidität/Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen, enthalten. Siehe auch Pkt. 4 KVG-Pflegeleistungen und Pkt. 7.1. Gemeindebeitrag.

3.1. Tagestaxe „GANZER TAG“

Leistungen	Taxe in CHF
<p>Ankunftszeit: 08.00 Fixe Aufenthaltszeit: 09.30 - 16.30 Austrittszeit: 18.00</p> <p>Inklusive Betreuung, Verpflegung und Alltagsgestaltung</p>	<p>CHF 125.00 für Einwohner der Partnergemeinden Arbon, Roggwil, Berg SG</p> <p>alle weiteren zahlen einen Zuschlag von CHF 10.00</p>



Tagestaxe „HALBER TAG“

Leistungen	Taxe in CHF
<p>Aufenthalt bis zu 4h</p> <p>Flexibel*</p> <p>* Nach Absprache</p> <p>Inklusive Betreuung und Verpflegung</p>	<p>CHF 100.00 für Einwohner der Partnergemeinden Arbon, Roggwil, Berg SG</p> <p>alle weiteren zahlen einen Zuschlag von CHF 10.00</p>

3.3. Tagestaxe „NACHT“

Leistungen	Taxe in CHF
<p>17.00 19.00 07.30 08.30</p> <p>Ankunftszeit Fixe Aufenthaltszeit Austrittszeit</p> <p>Inklusive Betreuung und Verpflegung</p>	<p>CHF 105.00 für Einwohner der Partnergemeinden Arbon, Roggwil, Berg SG</p> <p>alle weiteren zahlen einen Zuschlag von CHF 10.00</p>

3.4. Stundenweise Verlängerungsmöglichkeit zu den Angeboten 3.1-3.3

Nach Absprache kann ein Entlastungsangebot auch verlängert werden. Jede weitere angebrochene Stunde wird mit CHF 20.00/h in Rechnung gestellt.

3.5. Verpflegung

- Nicht bezogene Mahlzeiten werden nicht zurückerstattet.
- Mahlzeiten für Begleitpersonen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Frühstück	CHF	5.00
Mittagessen	CHF	10.00
Abendessen	CHF	8.00

3.6. Zusatzleistungen

Leistungen	Beitrag Gast
a) Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Tages- und Nachtzentrums Aurora, d.h. solche die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (z.B. Wäsche besorgen, Wäsche beschriften)	nach Aufwand
b) Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand
c) Coiffeur, Podologie/Pedicure	gemäss separater Preisliste
d) Personentransporte	nach Aufwand
e) Durch den Gast verursachte Beschädigungen an Pflegeheimeinrichtungen und an Dritteigentum	nach Aufwand
f) Unkostenbeitrag bei Verhinderung (Abmeldung später als 24h vor Aufenthalt)	CHF 50.00
g) Umtriebspauschale bei Sterbefällen	CHF 300.00



4. KVG-Pflegeleistungen zu Lasten des Versicherers, des Gastes und der Gemeinde – Taxen 2025 für Thurgau (nach ambulanten Tarifen)

Die Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, der Beitrag der Krankenversicherer ist in Artikel 7a Absatz 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung festgelegt. Die Gemeinden entrichten dem Pflegeheim für KVG-pflichtige Pflegeleistungen den gleichen Betrag, wie die öffentliche Hand für stationäre Aufenthalte bezahlt.

CH-Tarif-/Pflegestufe	Pflegeaufwandgruppen (RUG)	Minuten	Beitrag Krankenversicherer ¹⁾	Selbstkosten Gast (10%, max. 11.50)	Restfinanzierung durch Gemeinde ²⁾
1	PA0	bis 20'	9.60	8.10	0.00
2	PA1	21 - 40'	19.20	11.50	3.00
3	BA1, PA2	41 - 60'	28.80	11.50	17.90
4	IA1, BA2	61 - 80'	38.40	11.50	26.90
5	PB1, PB2, CA1	81 - 100'	48.00	11.50	33.30
6	BB1, IB1, PC1, BB2, PC2, IA2	101 - 120'	57.60	11.50	53.00
7	IB2, CA2, PD1, SE1	121 - 140'	67.20	11.50	77.50
8	PD2, CB1, RMA, RLA	141 - 160'	76.80	11.50	86.40
9	CB2, SSA, RMB, CC1, PE1	161 - 180'	86.40	11.50	103.90
10	RLB, PE2	181 - 200'	96.00	11.50	114.50
11	SSB, CC2, SE2	201 - 220'	105.60	11.50	128.50
12	SSC, RMC, SE3	221' und mehr	115.20	11.50	149.20

1) Wird direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

2) Wird direkt der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

5. Medikamente und ärztl. Verordnung

Die verordneten Medikamente sind für die Gesamtdauer mitzubringen und mit der aktuellen ärztlichen Verordnung dem Pflegeheim vorzulegen.

6. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Gast bzw. dessen Vertretung das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Gast bzw. deren oder dessen Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass das Regionale Pflegeheim Sonnhalden sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Gast bzw. dessen Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass das Regionale Pflegeheim Sonnhalden in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Gast bzw. deren oder dessen Vertretung hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

7. Zusatzhinweise zur Finanzierung

7.1. Gemeindebeitrag bei Tagesaufenthalt Kt. Thurgau inkl. der Partnergemeinde Berg SG

Für ambulante Pflegeplätze sehen alle Thurgauer Gemeinden eine Kostenbeteiligung von CHF 40.00/Tag vor. Diese wird direkt mit dem Leistungserbringer abgerechnet (siehe TG KVV, §44 – Mindestbeitrag der Gemeinde an die Leistungserbringer).



7.2. Abrechnung für Gäste aus anderen Kantonen (exkl. Berg SG, s. Pkt. 7.1.)

Für Gäste, die den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Thurgau haben, bitten wir, dies vorgängig mit uns zu thematisieren, damit entsprechende Abklärungen bezüglich potentieller Kostenbeteiligung getroffen werden können. Ist dies bei Rechnungstellung nicht definiert, werden dem Gast die Vollkosten in Rechnung gestellt (für Gäste aus dem Kanton St. Gallen siehe separate Taxordnung).

7.3. Pflichtleistungen der Krankenkassen

Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege von Bewohnenden gemäss KVG Art. 25, Art. 39 Abs. 3 sowie KLV Art. 7 sind im Vertrag zwischen Curaviva St. Gallen/Thurgau und Glarus und santésuisse vom 1. Januar 2008 geregelt, bzw. nach den gesetzlichen Regeln des jeweiligen Kantons.

7.4. Hilflosenentschädigung

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosenentschädigung geltend machen.

Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

7.5. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

8. Haftung und Versicherung

Die Bewohnenden haften für Sach- und Personenschäden.

Während des Aufenthalts im Pflegeheim Sonnhalden ist der Versicherungsschutz für die private Haftpflicht-, Hausrats-, Kranken- und Unfallversicherung durch die Bewohnenden bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Pflegeheim Sonnhalden keine Haftung übernehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission per 1. Januar 2025 in Kraft.



Taxordnung & Betreuungsvereinbarung TG

Diese Taxordnung wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Damit bestätigen die unterzeichnenden Parteien (Gast, Bevollmächtigte od. gesetzl. Vertretung), die Taxordnung erhalten und eingesehen zu haben. Die unterzeichnenden Parteien (Gast bzw. dessen Vertretung) haften für die gesamten Kosten gemäss Taxordnung und verpflichten sich zur fristgerechten Zahlung.

Die Vertragsparteien:

Sonnhalden, Regionales Pflegeheim Arbon

Arbon,

Marlene Schadegg
Geschäftsleitung

Daniela Murer
Leitung Pflege und Betreuung

Gast oder Bevollmächtigter

Ort, Datum

Vorname Name des Gastes

Unterschrift des Gastes

Gesetzl. Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Ort, Datum

Vorname Name

Unterschrift